

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, April 1978

I N H A L T

VorwortSeite	1
ProzeßtermineSeite	3
ProzeßberichteSeite	6
Erklärung des Öffentlichkeitsausschuß "2.Juni-Prozeß"Seite	10
Letzte Meldung im "2.Juni-Prozeß"Seite	13
StudentenprozessSeite	19
Horst MahlerSeite	23
Strafermittlung ./. Kronzeugen RuhlandSeite	25
VerschiedenesSeite	26



478

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

Liebe Leser,

die vorliegende Ausgabe des Berliner Prozeßinfos zeigt, wenn auch leider immer noch unvollständig, in welcher Breite die Angriffe des Staatsapparates stattfinden. Unser aller besonderes Anliegen muß es daher mehr denn je sein, dieser Offensive der Regierung und der Justiz auf die demokratischen Rechte des Volkes wirksam entgegenzutreten zu können. Mag auch von vielen heute noch die Front derer, die zur Verteidigung der demokratischen Rechte aufrufen, gering erscheinen angesichts der überall demonstrierten Übermacht des Staates, so wächst auch die Zahl der Menschen und Organisationen, die in Widerspruch zur staatlichen Politik der politischen Unterdrückung kommen oder sich bereits darin befinden. Aus der nicht neuen Erkenntnis, daß dieser Abbau demokratischer Rechte in praktisch allen gesellschaftlichen Bereichen vollzogen wird, leiten wir als Herausgeber auch die Notwendigkeit für das Berliner Prozeßinfo ab, das sich zur Aufgabe gesetzt hat, im Hinblick auf die beängstigenden Tendenzen staatlicher Repression einen Schritt zum Zusammenschluß aller faktisch und potentiell Betroffenen zu leisten.

Die Schlagkraft und Wirksamkeit eines solchen Forums aller Demokraten hängt jedoch in erster Linie von der Unterstützung und Mitarbeit aller Betroffenen ab. Daher unsere erste Bitte an Sie: gewährleisten Sie die weitere Existenz dieses Infos durch Ihr Abonnement bei 12 mal 1 DM über's Jahr plus Porto. Nur das kann für die Zukunft die materielle Existenz des Infos sicherstellen.

Was die inhaltliche Seite dieses Unternehmens anbelangt, so zeigt auch die vorliegende Ausgabe natürlich noch Mängel der Dokumentation und Information sowohl im Detail als auch in der Bandbreite und dem Umfang der Angriffe. Das kann nur durch eine noch weitaus breitere Unterstützung und Zusammenarbeit über politische und organisatorische Grenzen hinweg verbessert werden: Bitte schicken Sie uns Ihrerseits Berichte, Stellungnahmen, Hinweise und Ankündigungen wichtiger Ereignisse - und wenn sie auch nur Ihren speziellen Bereich betreffen! Sparen Sie nicht mit Kritik und Vorschlägen.

Des weiteren möchten wir Sie auch um Ihre Bemühungen zur Erweiterung des Leserkreises bitten; Werben auch Sie Abonnenten, machen Sie Freunden, Bekannten, Kollegen das Info zugänglich, legen Sie es an Ihrem Arbeitsplatz aus und versuchen auch Sie, über Dritte Informationen zu erhalten und an unsere Redaktionsadresse weiterzuleiten!

In diesem Sinne mit bestem Dank im voraus für Ihre Bemühungen

Die Redaktion

Den nachstehenden Vordruck für die Abonnementsbestellung bitte ausschneiden und ausgefüllt an folgende Adresse schicken :

ROTE HILFE e.V., Badstr. 38/39, 1000/Berlin 65

Die Überweisung richten Sie bitte an :

ROTE HILFE e.V., 1000/Berlin 65, PschKto-Nr 308556-102, PschA-Bln-W.

Kennwort : Prozeßinfo

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in ... Exemplar(en) für

1/2 Jahr zum Preis von 8,40 DM (incl. Porto)

1 Jahr zum Preis von 16,80 DM (incl. Porto)

abonnieren.

Bitte schicken Sie es an folgende Adresse :

PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 20.4. - 29.5. 1978

Datum/ Uhrzeit	Gericht Saal	Gegen wen und warum?
21.4.	Moabit	Fortsetzung gegen Steffen S. (s. JNFO S.)
9.00	Moabit	./.. ASTA PH
24.4. 10.00	Landesarbeitsge- richt / 619	Peter Reeg ./.. Elisabeth-Diakonissen- und Krankenhaus; der Assistenzarzt Peter Reeg wurde wegen gewerkschaftlicher Betätigung fristlos entlassen, siehe Bericht im JNFO 3/78
9.15	Moabit 101	./.. Marianne H., Ine N.K., Gerhard N. und Klaus H. wegen einer Aktion gegen den Fest-Film: "Hitler - eine Karriere" am 27.7.77, angeklagt als Beleidigung, Wider- stand und Gefangenenbefreiung
26.4. 9.00	Landesarbeitsgericht 618	./.. Berufung Bayer ./.. Freie Universität. Berufsverbot für einen Informatiker, das damit begründet wurde, daß er die Mitwirkung an einer Verfassungs- überprüfung abgelehnt hat (wollte sich nicht überprüfen lassen)
27.4. 9.00	Amtsgericht Tier- garten, 701	./.. Gerd B. Sachbeschädigung, Widerstand Plakatieren: Plakate gegen das imperialistische Energie- programm 4.6.1977
27.4. 9.00	Landgericht Berlin 101	Klaus H. Berufungsverh.: Hausfriedensbruch, Nötigung Ausschluß von Prüfung durch Dr. Moritz an der Jur.Fak. 24.1.1977

PROZESS-TERMINE

28.4. 12.30	Amtsgericht Tiergarten, 101	./.. Karl-Werner B. Nötigung. Diskussion über Kritik der bürgerl. Wissenschaft im Sem. Prof. Schätzl (Geowissenschaften) und Auseinandersetzung um Streik der Studenten im Sem. am 9.12.1977
3.5. 14.30	Amtsgericht Tiergarten, 863	./.. Volkmar W., Personalienverweigerung. Plakatieren am Baustellenzaun der Fa. Schering. Aufruf zur zentralen Demonstration am 8. Okt. in Bonn gegen die Verbotsanträge gegen KBW, KPD und KPD/ML
10.5. 13.30	Amtsgericht Tiergarten 703	./.. Martine B. und Gerhard M.: Sachbeschädigung am 3.9.1977 Plakatieren: Aufruf zur Veranstaltung des KBW zur Arbeitslosenvers.
11.5. 11.00	Amtsgericht Tiergarten 501	./.. Monika S. und Hans H.N. Widerstand, Körperverletzung Parole: Der Marxismus-Leninismus läßt sich nicht verbieten... anläßlich des Verbotsantrages gegen KBW, KPD und KPD/ML (BVG-Halle 30.9.1977)
12.5. 9.00	Moabit, 501	./.. Wolfgang C. wegen angeblichen Widerstand und Körperverletzung anläßlich der letzten Meinhof-Demo Kudamm/Kranzler
16.5. 10.00	Landesarbeitsgericht 610	Machhold ./.. Land Berlin Berufsverbot gegen Ferienbetreuerin, Bezirksamt Wilmersdorf, Widerspruch durch Personalrat. Dieser Personalrat hat auch gegen Ströbele* abgelehnt. *)Gregor
22.5. 9.00	Moabit, 537	Wiederholungsprozeß (Fortsetzung 1.6.1978) ./.. Grüter, Bühring angeblicher Widerstand, Körperverletzung gegen Polizeibeamten anläßlich einer Medikamentensammlung 1974 zugunsten Omar Dofan, weil Medikament dem Polizisten nicht ausgehändigt wurden.

PROZESS-TERMINE

29.5. Moabit, 537
9.00

Berufungsprozeß gegen Inge
Hannemann-Schreiner Meineid.
Studentenprozeß TFH gegen Prof.
ausgesagt. Gegen Aussagen von 9
Studenten wurde Prof. geglaubt
und sie wegen Meineid in 1.
Instanz verurteilt.

ab 14.4.1978 jeweils dienstags und freitags:

Herlitz / Stürmer Moabit, Saal 500 10.00 Uhr

-Waffenfund im Tegler Forst-

jeweils dienstags und mittwochs der sogenannte Lorenz-Drenckmann-Prozeß

Moabit, Saal 700 9.00 Uhr

jeweils montags und donnerstags:

Monika Berberich Moabit, Saal 501, 9.00 Uhr

-Flucht aus dem Frauengefängnis Lehrter Straße-

jeweils jeden Montag und Donnerstag:

"Schmücker" -Prozeß (Revisionsverhandlung)

Moabit, Saal 500

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
Landgericht Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstr. 10, 1000 Berlin 12
Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien, etc. für die nächste
Nummer des Berliner Prozess-Info bitte bis spätestens

Sonntag, den 14. Mai 1978
=====

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:
ROTE HILFE, Badstr. 38/39, 1000 Berlin 65, Telefon 493 50 12
Sprechstunde der Redaktion: jeden Donnerstag von 19-20 Uhr

Schreibt den politischen Gefangenen:

Anschriften: JVA Tegel, Seidelstr. 39, 1000 Berlin 27
Vollzugsanstalt für Frauen, Lehrterstraße 61, 1/21
UHAA Moabit, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21

Einladung zur mündlichen Verhandlung in der Verwaltungsstreitsache
Humanistische Union, LV Berlin und Brigitte Lupke ./.. Land Berlin
(Verbot der § 218-Demonstration vom 1.3.1975)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Humanistische Union, Landesverband Berlin und eine Vertreterin der Schule für Erwachsenenbildung, Berlin, haben unmittelbar nach Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das die von der Mehrheit der Bevölkerung und des Bundestages geforderte Fristenlösung verbot, zum 1.3.75 eine Demonstration zu diesem Urteil angemeldet. Dazu wurde breit mobilisiert, eine kostspielige Annonce im "Tagesspiegel" wies auf die Demonstration hin. Am Vorabend der geplanten Demonstration wurde diese dann vom Polizeipräsidenten verboten.

Die Begründung für dieses Verbot bezog sich auf die vorher stattgefundene Entführung Peter Lorenz'. Die Argumentation: Unter diesen Umständen seien "die öffentliche Ordnung und Sicherheit unmittelbar gefährdet" und die Demonstration könne mangels genügenden Polizeiaufgebots nicht geschützt werden. Dagegen spricht, wie am Demonstrationort aufgenommenes Filmmaterial beweist, daß selten bei einer Demonstration solch massives Polizeiaufgebot vertreten war. Widersprüchlich ist auch, daß am selben Tag unserer geplanten Demonstration zwei andere zu verschiedenen Themenkomplexen angesetzte Demonstrationen nicht verboten wurden, sondern durchgeführt werden durften.

Die HU, LV Berlin und die Vertreterin der Schule für Erwachsenenbildung, Berlin, haben gegen dieses Demonstrationsverbot Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, da beide in der zeitweiligen Suspendierung von Grundrechten per Polizeibeschluss ein Politikum von hoher Brisanz und das Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit erheblich verletzt sehen bzw. sehen.

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht am 11.8.76 abgewiesen. Das Gericht übernahm in der Begründung des Urteils im wesentlichen die Argumentation des Polizeipräsidenten. Die Klägerinnen legten daraufhin Berufung ein.

Nachspiel zu Demonstrationsverbot während der Lorenz-Entführung

Oberverwaltungsgericht äußerte Zweifel an Entscheidung der Polizei

Die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz war gestern nicht nur Thema des Strafverfahrens vor dem Kammergericht, sie spielte auch eine Rolle in einem Prozeß, der zur selben Zeit vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) stattfand. In dem Verwaltungsstreitverfahren ging es um die Feststellung, ob der Polizeipräsident vor drei Jahren während der Entführung eine Demonstration von Frauen gegen den Abtreibungsparagraphen 218 verbieten durfte.

Am 25. Februar 1975 hatte das Bundesverfassungsgericht die Fristenlösung zur Reform des Paragraphen 218 für verfassungswidrig erklärt, worauf es noch am selben Tag sowie an den darauffolgenden Tagen in zahlreichen Städten zu Demonstrationen gegen diese Entscheidung kam. Für Sonnabend, den 1. März 1975, war auch in Berlin eine entsprechende Demonstration angemeldet, die der Polizeipräsident jedoch am 28. Februar untersagte. Am Vortag nämlich war Peter Lorenz entführt worden, und die Polizei begründete das Demonstrationsverbot mit einem polizeilichen Notstand; alle Kräfte würden im Lorenz-Fall gebraucht.

Dennoch versammelten sich am 1. März 1975 rund 1000 Demonstranten in der Innenstadt, gegen die die Polizei teilweise mit Schlagstöcken vorging, um sie zu verdrängen. Das Polizeiaufgebot, das zur Durchsetzung des Demonstrationsverbots eingesetzt wurde, war, wie gestern vor Gericht erklärt wurde, mindestens ebenso groß wie das, das man bei Durchführung einer Demonstration benötigt hätte. Der Vorsitzende des ersten OVG-Senats sprach auch von einer "gewissen Hilflosigkeit", in der sich die Polizei in der damaligen Situation befunden habe.

Es ging, wie der Vorsitzende Küster gestern erklärte, um die Frage, "ob dieser Notstand dazu berechtigt, grundgesetzliche Bereiche (wie das Demonstrationsrecht) außer Kraft zu setzen". Wobei es nach Ansicht des Gerichts noch nicht einmal "voll abgedeckt" war, ob damals ein derartiger Notstand vorlag. "Das Verbot ist mit einer Begründung erlassen worden, die vielleicht einer tatsächlichen Überprüfung nicht standhält", gab Küster zu bedenken.

Das Gericht brauchte diese Frage nicht abschließend zu klären. Die Prozessparteien — auf der Klägerseite eine der Frauen, die zur Demonstration aufgerufen hatten sowie die

Humanistische Union — erklärten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt, woraufhin der Senat das Verfahren einstellte. In erster Instanz waren die Kläger unterlegen.

Zuvor hatte der Vertreter der Polizei eine weitere Begründung der Verbotsverfügung zurückgezogen. Darin hatte es nämlich geheißen, daß aus Anlaß der Lorenz-Entführung "alle anderen demokratischen Parteien ihre Veranstaltungen abgesagt" hätten. Die Bevölkerung sei beunruhigt, und es seien Übergriffe zu befürchten. Dies und der Umstand, daß am selben Tag zwei weitere Demonstrationen stattfinden durften, veranlaßte den Gerichtsvorsitzenden zu der Frage, ob bei der Polizei "Vorbehalte gegenüber dem Thema der Demonstration beziehungsweise den Veranstaltern" bestanden hätten. Hinter dem Demonstrationswunsch habe ein "ernsthaftes Anliegen" gestanden, "das in der Bevölkerung nicht nur Ablehnung, sondern auch Zustimmung fand und „durchaus einer Demonstration wert“ war, erklärte der Richter. thal

PROZESSBERICHTE

VIER JAHRE FÜR DEN DRUCKER EBERHARD DREHER!

Die Staatsschutzkammer unter Vorsitz von Richter Kubsch folgte dem Antrag von Staatsanwalt Kienbaum, der für Eberhard Dreher eine vierjährige Haftstrafe wegen angeblicher Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (2.-Juni-Bewegung) gefordert hatte.

Grundlage der Anklage war, daß Eberhard Dreher am 26. März 1976 mit Andreas Vogel festgenommen wurde.

Seit diesem Zeitpunkt befand sich Eberhard Dreher in Untersuchungshaft. Hier war er zahlreichen Schikanen wie Bücherzensur, Einschränkung von Besuchsmöglichkeiten und Kontaktsperre ausgesetzt. Auch wurde ihm eine Untersuchung durch einen Facharzt, obwohl er Darmlutungen und Unterleibsschmerzen hatte, verweigert.

In der nun folgenden halbjährigen Verhandlung konnte das Gericht weder beweisen, daß

1. Eberhard Dreher wußte, daß Andreas Vogel zum, vom Gericht selbst als nur "mutmaßlich (!)" bezeichneten Kern der Gruppe "2. Juni" gehörte (wird ja jetzt erst im sogenannten Lorenz-Drenckmann-Prozeß untersucht !)
2. Eberhard Dreher an diesem Tag Andreas Vogel im Auto zur Steinmetzstraße gebracht habe (weder durch Zeugen noch durch sog. Indizien wie Fingerspuren)

Weiter wurde ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, der Bewegung "2. Juni" ein Auto beschafft und an Ladetätigkeiten vor jener "konspirativen Wohnung" teilgenommen zu haben. Zeuge für diese Ladetätigkeit war der Nachtportier Gläsner, der Eberhard im Dezember 1975 gemeinsam mit anderen, unbekannt gebliebenen jungen Leuten mehrmals bei Verladetätigkeiten beobachtet haben will. Tatsächlich ergaben sich aus seinen Angaben aber zahlreiche Widersprüche, die seine Aussage soweit es um das Wiedererkennen Eberhards ging, kaum glaubwürdig erscheinen ließ.

Nach Gläsners Angaben habe er beobachtet, daß eine Gruppe junger Leute an etlichen Abenden, seine zeitlichen Angaben schwankten zwischen 20.00 Uhr und 1.00 Uhr nachts, aus mehreren Autos Gegenstände in das Haus Steinmetzstraße getragen hätten. Erstmalig sei ihm der Gedanke gekommen, es könne sich um ein Hehlernest handeln.

Als nach ihrer Verhaftung das Bild von Eberhard und Andreas in den Zeitungen erschien, glaubte Gläsner in Eberhard einen der jungen Männer wiederzuerkennen, wandte sich an die Polizei und "identifizierte" Eberhard bei einer Gegenüberstellung. Erst weitere Ermittlungen der Verteidigung lassen diese "Identifizierung" sehr zweifelhaft erscheinen.

Anlaß für diese Nachforschungen waren zum einen neue "orangefarbene Hubwagen", die die jungen Leute u.a. verladen hatten (ist ja recht ungewöhnlich für eine kriminelle Vereinigung), zum anderen das absolute Mißverhältnis zwischen den Gegenständen, die laut Gläsner in die Wohnung geschafft worden waren und den Gegenständen, die dort tatsächlich gefunden wurden. (z.B. 50-60 (!) Kisten, die lt. Gläsner aussahen "wie verpackte transportable Fernseher" - daher sein Gedanke an ein Hehlernest - von denen sich keine einzige wiederfand, zum anderen die ungewöhnliche Zeit, die ja für "Verladetätigkeiten" recht ungewöhnlich und damit auffällig ist und ebenfalls so gar nicht ins Bild einer streng nach konspirativen Regeln arbeitenden geheimen Untergrundorganisation paßt. Und es fand sich tatsächlich eine sehr einfache und einleuchtende Erklärung für alle Ungereimtheiten:

Im Hinterhof baute sich der Angestellte, Herr Westpahl, der sich selbstständig machen wollte, seinen Kleinbetrieb auf. Er stelle orange-

farbene Hubwagen in Sonderanfertigung her, eine Aufzählung Westphals über alle möglichen Gegenstände, die von den jungen Leuten, oft aushilfsweise und nach Feierabend für den Aufbau seiner Werkstatt eingeladen wurden, deckte sich weitgehend mit den Beobachtungen Gläsners, selbst in Bezug auf die benutzten Autotypen ergaben sich Übereinstimmungen.

Doch wer nun erwartet, auch das Gericht wäre im Zweifel für den Angeklagten, zu dem Schluß gekommen, Eberhard Dreher sei einer offensichtlichen Verwechslung mit einem der jungen Leute, die bei Herrn Westphal ausgeholfen hatten, zum Opfer gefallen, ist nun um eine Illusion ärmer geworden - und reicher um eine Erfahrung mit der deutschen Gesinnungsjustiz, denn auch die Behauptung, Eberhard habe der Bewegung 2. Juni ein Auto beschafft, blieb schließlich unbewiesen.

Um die Haltlosigkeit einer solchen Anklage zu vertuschen, wurde vom Vorsitzenden Richter Kubsch eine Vorverurteilung der "Bewegung 2. Juni" vorgenommen: So sagte er u.a. in der Urteilsbegründung: "Hier handelt es sich um eine kriminelle Vereinigung, deren Weg durch schwerste Verbrechen, Tod, Entführung und bewaffneten Überfall gekennzeichnet ist." Andreas Vogel wurde zu einem der "führenden Köpfe" ernannt und von der Waffe, die er (Vogel) bei der Festnahme bei sich getragen haben soll, ging das Gericht davon aus, daß hiermit Kammergerichtspräsident Drenckmann erschossen wurde!

Durch diese Art der Vorverurteilung in einem Prozeß, wo weder die zukünftigen Angeklagten (wie Vogel) noch Eberhard Dreher eine Möglichkeit der Verteidigung zu diesen Anschuldigungen hatten, werden die Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidiger willkürlich beiseite geschoben und Gesinnungsurteile vorbereitet. Richter Kubsch kann es sich auf diesem Hintergrund dann auch leisten, ein offenes Gesinnungsurteil gegen Eberhard Dreher zu sprechen.

Er braucht ihn nur noch als "äußerst gefährlich" zu bezeichnen und was noch schlimmer ist, er habe sich nachträglich nicht von der Bewegung 2. Juni distanziert.

Vor solchen "Typen" müsse die Allgemeinheit geschützt werden, (hieß es doch schon einmal?).

Doch Eberhard Dreher gab in seinem Schlußwort zum Ausdruck, daß er auch durch dieses Terrorurteil nicht einzuschüchtern ist.

1800 und 2400 Mark Strafe wegen Entwendung von Notausgaben

Strafen von 1800 Mark (60 Tagesstrafe zu 30 Mark) und 2400 Mark (80 zu 30) erhielten gestern zwei 28 und 36 Jahre alte Studenten, die nach Ansicht eines Schöffengerichtes im Mai 1976 in den Streik bei der Mercator-Druckerei eingegriffen hatten. Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß beide zusammen mit weiteren Personen etwa 11000 Exemplare einer Notausgabe des Tagesspiegels in Tempelhof von der Ladenfläche eines haltenden Lieferfahrzeugs entwendet hatten. Der höher bestrafte Mann habe außerdem in seinem Taxi mit zwei weiteren Taxis zeitweise eine Ausfahrt der Mercator-Druckerei blockiert. Ihn bestrafte das Gericht außer wegen gemeinschaftlichen Diebstahls auch wegen Nötigung. In der Strafhöhe folgte es dem Antrag des Staatsanwalts. Die Verteidiger hatten Freisprüche beantragt. Die Angeklagten hatten erklärt, sie hätten die Taxis nicht gefahren, über deren Nummern ihre Namen festgestellt worden waren. Zu den Wagen hätten jeweils ein Dutzend Personen die Schlüssel gehabt. Sie kündigten Berufung an.

Durch willkürliche Verurteilung - nachträgliche Kriminalisierung des gerechten Streiks der Drucker von 1976!

Solidarität hilft siegen!

7 Monate Gefängnis gegen Dieter Kunzelmann

Am 31. März, 3. und 6. April fand im Saal 101 vor einem Schöffengericht mit der Vorsitzenden Richterin Haase ein Wiederholungsprozeß wegen "Widerstands gegen Amtsträger und wegen tateinheitlicher vorsätzlicher Körperverletzung sowie wegen Beleidigung" gegen den Landesvorsitzenden der ROTEN HILFE, Dieter Kunzelmann, statt. (s. Prozeß-Info Nr. 3/78, S. 17/18) Folgender Sachverhalt lag dem Prozeß zugrunde: Während einer Kundgebung der ROTEN HILFE vor dem Gefängnis Tegel am 18.1.75 zur Unterstützung der Gefangenen in ihrem Kampf um bessere Haftbedingungen wurde Dieter Kunzelmann von einem Rollkommando in der Zelle überfallen und brutal vier Stockwerke in den Keller runtergeschleift. Die Strafanzeige von Kunzelmann gegen die Gefängnisbeamten wurde wie üblich eingestellt und gegen ihn der Prozeß eröffnet.

Nach den Aussagen der Gefängnisbeamten im Prozeß konnte ein unvoreingenommener Prozeßbesucher den Eindruck gewinnen, daß nicht vier Beamte Kunzelmann in die Arrestzelle abschleppten, sondern Kunzelmann vier Beamte in die Dunkelzelle abtransportierte. Augenfällig war das Bestreben der Teilnehmer des Rollkommandos, die Beamten Tietz, Keuer, Burow und Gey, immer zu betonen, daß Kunzelmann überhaupt nicht auf dem Boden geschleift worden sein kann, da er ja von ihnen behutsam getragen wurde. Dem widersprach aber nicht nur der Angeklagte, sondern auch zwei Gefangene, die durch ihren Spion in der Zellentür einen Teil der Treppe beobachten konnten und aussagten, daß Kunzelmann auf der Treppe geschleift und nicht getragen wurde. Ein Gefängnisbeamter behauptete sogar, er wäre von Kunzelmann während des Abtransportes ins Handgelenk gebissen worden, was ihm aber selbst das Gericht nicht abnahm. Trotzdem verurteilte Richterin Haase wegen angeblichen Widerstandes Dieter Kunzelmann zu sechs Monaten Gefängnis, weil er mit dem Ellenbogen den Beamten Burow in den Magen gestochen haben soll. Diesen "Schlag" hat außer Burow kein anderer Gefängnisbeamter gesehen. Zwei Monate Gefängnis erhielt Kunzelmann wegen "Beleidigung", weil er im ersten Verfahren in der gleichen Sache die Beamten als "berühmte Schläger" bezeichnete. Daraus wurde eine Gesamtstrafe von 7 Monaten Gefängnis mit Bewährung gebildet, was genau dem Straf-antrag des Staatsanwaltes Kienbaum entsprach.

Eindrucksvoll schilderte der Zeuge Horst Mahler die Zustände im Bunkervollzug des Hauses II in Tegel und den Kampf der Gefangenen um bessere Haftbedingungen. Am Ende seiner Zeugenvernehmung gab Rechtsanwalt Remé folgende Erklärung ab: "Horst Mahler hat in diesen Tagen einen Antrag auf Wiederaufnahme seines Verfahrens gestellt und ich wünsche dem Zeugen, daß er - falls es zu einer erneuten Verhandlung in dieser Sache kommt - nicht mehr aus dem Gefängnis vorgeführt werden muß, sondern hier frei erscheinen kann!"

In seinem Schlußwort ging Dieter Kunzelmann auf die Zustände in den westdeutschen und westberliner Gefängnissen ein, Zustände, die im Kontaktsperregesetz ihren vorläufigen Höhepunkt fanden. Außerdem legte er an den Fällen der Richter Hackenberger und Poelchau dar - beide wurden in unwichtige Ressorts abgeschoben, da sie für die politischen Instanzen dieser Stadt unbequeme Urteile fällten - daß ohne die Gefahr einer Versetzung in Moabit ein Richter überhaupt nicht mehr ein Urteil nach "besten Wissen und Gewissen" sprechen kann. Dies bestätigte Richterin Haase dann im Urteil:

|| Sieben Monate Gefängnis m.B. für einem angeblichen Ellenbogenschlag und den Begriff "berühmte Schläger" - ein Freibrief für jeden Gefängnisbeamten weitere Willkürakte gegen die Gefangenen zu begehen. ||

ERKLÄRUNG vom Öffentlichkeitsausschuß „2. Juni-Prozeß“

Am 11. April beginnt der Prozeß gegen Ronald Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Ralf Reinders, Fritz Teufel und Andreas Vogel. Neben der Mitgliedschaft in der „kriminellen Vereinigung“ Bewegung 2. Juni werden sie der Erschießung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann und der Lorenzentführung angeklagt. Im bisherigen Verlauf des Verfahrens ist es bereits zu einer Reihe von schweren Beeinträchtigungen der Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidiger gekommen.

• Von den ursprünglich 16 Vertrauensanwälten sind bisher bis auf 6 alle ausgeschlossen bzw. nicht beigeordnet worden, darunter RA Spangenberg, der Berufsverbot für politische Prozesse erhielt. Für einen derartigen Prozeß nicht als vom Staat bestellter Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden, bedeutet praktisch Ausschluß von der Verteidigung. Denn die Vorschriften über die Pflichtverteidigung sollen bei schwerwiegenden Anklagen allen finanziell schwachen Angeklagten einen staatlich bezahlten Verteidiger ihrer eigenen Wahl gewährleisten. Andererseits wurden den Angeklagten gegen ihren Willen 12 Zwangsverteidiger beigeordnet, deren Auftrag es nicht ist, im Interesse der Angeklagten aufzutreten, sondern, nach Worten des Gerichts, „im staatlichen Interesse den prozessordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen“.

• Am 21./22. Mai 77 wurden den Angeklagten bei einer Zeugengegenüberstellung Knebelketten an den Handgelenken derart zusammengeschnürt, daß ihnen Blut aus den Handgelenken trat. Damit wurden sie gezwungen, eine solche körperliche Haltung einzunehmen, die den Beamten für eine Identifizierung geeignet erschien. Der Generalsekretär von Amnesty International schrieb dazu u.a.: „Unserer Ansicht nach stellt der Gebrauch von 'Knebelketten', deren Zweck es ist, eine Mitarbeit der Gefangenen mit den Behörden zu erlangen, eine ernstzunehmende Form der Mißhandlung dar, und muß daher unter allen Umständen als unannehmbar gelten.“

• Durch die bereits dreijährige Untersuchungshaft, durch zusätzliche Verschärfungen der Haftbedingungen, insbesondere der Verhängung von zeitweiliger Kontaktsperre, der Zensur von Lektüre und Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten (z.B. wurde R. Fritsch für die Dauer von 8 Monaten kein einziger Besuch genehmigt), wurde die körperliche und seelische Zerrüttung der Angeklagten in Kauf genommen und ihre Möglichkeit sich zu verteidigen erheblich eingeschränkt.

• Binnen 5 Monaten wurde durch eine Reihe von Manipulationen ein viermaliger Wechsel des Vorsitzenden Richters am Kammergericht vorgenommen, bis schließlich Geus als in politischen Prozessen „bewährter“ Richter zum Vorsitzenden des Gerichts ernannt wurde. Damit wurde das Prinzip des „gesetzlichen“ Richters verletzt. Dieses Prinzip sollte ursprünglich die Errichtung von Sondergerichtshöfen erschweren und bereits vor Prozeßbeginn festgelegte Urteile verhindern.

• Im Prozeß gegen Christina Doemeland und Waltraud Siepert sowie gegen Eberhard Dreher, die wegen Unterstützung der Bewegung „2. Juni“ verurteilt wurden, wurde sowohl die Existenz der Bewegung „2. Juni“ als „kriminelle Vereinigung“ als auch die Mitgliedschaft einiger der jetzt Angeklagten in derselben gerichtlich festgestellt. Die ohne Verteidigungsmöglichkeit über die jetzt zu behandelnden Tatbestände gefällten Urteile bedeuten eine Vorverurteilung der 6 Angeklagten.

Die Behinderung der Verteidigung, die Haftbedingungen der Angeklagten, die Besetzung des Strafsenats sowie die Vorverurteilung der Angeklagten lassen befürchten, daß der Prozeß nur noch ein bereits getroffenes Urteil bestätigen soll. Damit würde in diesem Prozeß wie auch in früheren sog. „Terroristen“-Prozessen im Namen der Verteidigung des Rechtsstaats gegen den „Terrorismus“ eine Praxis der Rechtsprechung eingeführt, die letztlich zu einer Sondergerichtsbarkeit in allen politischen Prozessen führt. Erinnerung sei hier an den § 146, der zum Stammheimer-Prozeß eingeführt wurde und inzwischen bei allen politischen Prozessen zur Anwendung kommt, daß nämlich ein Verteidiger in einem Verfahrenskomplex nur einen Angeklagten vertreten darf. Erinnerung sei weiterhin an die Beordnung von Zwangsverteidigern, wie sie inzwischen auch bei den Grohnde-Prozessen gegen AKW-Gegner oder den Prozessen gegen streikende Studenten praktiziert worden ist.

Angesichts dieser Entwicklung haben sich im Öffentlichkeitsausschuß „2. Juni-Prozeß“ Organisationen und Einzelpersonen zusammengeschlossen, um gegen die Verletzung und weitere Einschränkung der Rechte von Angeklagten und Verteidigern in politischen Prozessen die demokratische Öffentlichkeit herzustellen. Der Ausschuß sieht es als seine Aufgabe an, den Prozeß gegen die mutmaßlichen Mitglieder der Bewegung „2. Juni“ genau zu beobachten und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu machen, um der Vorverurteilung der Angeklagten und der Diffamierung der Vertrauensanwälte durch die bürgerliche Presse und staatliche Instanzen entgegenzutreten.

Der Ausschuß setzt sich ein:

- Für die Beordnung von Vertrauensanwälten anstelle der Zwangsverteidiger!
- Für das uneingeschränkte Recht der Angeklagten auf eine politische Verteidigung!
- Für das Recht auf ungehinderte politische Stellungnahme der Angeklagten zu den Ihnen vorgeworfenen Straftaten!
- Für uneingeschränkte Öffentlichkeit des Prozesses!
- Für menschenwürdige Haftbedingungen und die Aufhebung aller Sondermaßnahmen gegen die Angeklagten!

Der Ausschuß wendet sich:

- gegen die Einführung von Kronzeugen, die aus Mangel an Beweisen zur Hauptstütze des Urteils gemacht werden (wie in ähnlichen Prozessen die Kronzeugen Ruhland, Müller, Hoff, Bodeux und wie in diesem Prozeß mit Hochstein geplant)
- gegen jegliche Bestrebungen, die politische Gesinnung der Angeklagten anstelle von Beweisen zur entscheidenden Stütze des Urteils zu machen!
- gegen jegliche Form der Vorverurteilung der Angeklagten!

Der Öffentlichkeitsausschuß „2. Juni-Prozeß“ fordert alle fortschrittlichen Organisationen und Einzelpersonen auf, die Arbeit des Öffentlichkeitsausschusses durch Mitarbeit und/oder Spenden zu unterstützen. Der Treffpunkt ist telefonisch zu erfahren: Mo - Fr, 17 - 19 Uhr, Tel. 4935012

